Anlage 2

Begründung (nicht amtlich) des Kirchengesetzes zur Umsetzung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Das Kirchengesetz liegt in Form eines Artikelgesetzes vor. Das bedeutet, dass neben dem Hauptstück, dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, ein weiteres Gesetz in diesem Zusammenhang zu beschließen ist: vorliegend das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Haushalt der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Haushaltsjahre 2020 und 2021. Der Grund besteht darin, dass aufgrund der Anforderungen des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zwei 50 % Stellen geschaffen werden müssen, die im Haushalt und den Stellenplan berücksichtigt werden müssen.

Zu Artikel 1: Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Allgemeines

Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt orientiert sich sehr stark an der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 (Anlage 2). Insofern sei auch auf die Begründung verwiesen (Anlage 3). Es erscheint wichtig und richtig, insbesondere bei diesem Thema EKD-weit so einheitlich wie möglich vorzugehen. Das schließt die Terminologie ein.

Insofern ist der Text der EKD-Richtlinie weitgehend übernommen worden. Lediglich in wenigen Formulierungen wird davon abgewichen; dies wird jeweils an entsprechender Stelle in der Begründung benannt. Außerdem unterscheidet sich der Gesetzesentwurf insofern von der Richtlinie der EKD, als die EKBO-spezifischen Besonderheiten – also Strukturen, die bereits bestehen, wie kreiskirchliche Ansprechpersonen (§ 8), die unabhängige Anlaufstelle (§ 9, „Hilfetelefon“) oder aber die Kommission zur individuellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt (§ 12) – Eingang in das Kirchengesetz gefunden haben.

Zur Präambel

Die Präambel folgt weitgehend dem Text der EKD-Richtlinie (vgl. insofern die Begründung der EKD-Richtlinie, Anlage 3). Der Beginn des letzten Satzes ist sprachlich anders gefasst.

Zu § 1

Zum Zweck vgl. die Begründung der EKD-Richtlinie. Der Geltungsbereich wurde für die EKBO spezifiziert.

Für den Bereich der Diakonie ist vorgesehen, dass das DWBO – auch mit Wirkung für seine Mitglieder – dieses Kirchengesetz aufgrund von Beschlüssen seiner zuständigen Gremien anwenden kann.

Zu § 2

Der Text folgt weitgehend dem Text der EKD-Richtlinie (vgl. insofern die Begründung der EKD-Richtlinie, Anlage 3). Absatz 1 wurde jedoch sprachlich anders gefasst.

Zu § 3

Der Text folgt weitgehend dem Text der EKD-Richtlinie (vgl. insofern die Begründung der EKD-Richtlinie, Anlage 3).

Zu § 4

Der Text folgt weitgehend dem Text der EKD-Richtlinie (vgl. insofern die Begründung der EKD-Richtlinie, Anlage 3).

Zu § 5

Der Text folgt weitgehend dem Text der EKD-Richtlinie (vgl. insofern die Begründung der EKD-Richtlinie, Anlage 3).

Zu § 6

Absatz 1 folgt weitgehend dem Text der EKD-Richtlinie (vgl. insofern die Begründung der EKD-Richtlinie, Anlage 3).

In Absatz 2 wird die an die kirchlichen Stellen gerichtete Soll-Vorschrift der EKD-Richtlinie im Hinblick auf die Kirchenkreise und ihre Kirchengemeinden zu einer verbindlichen Vorschrift ausgestaltet. Als EKBO-Spezifikum wird in Nr. 3. außerdem auf den EKBO-spezifischen Verhaltenskodex Bezug genommen.

Absatz 3 nimmt die Aufforderung der EKD-Richtlinie aus § 6 Abs. 2 auf und sieht vor, dass die Kirchenleitung mittels Rechtsverordnung ein Rahmenschutzkonzept beschließt, das kirchliche Stellen in ihren in diesem Kirchengesetz genannten Aufgaben unterstützt und das auch einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglicht. Dieses Rahmenschutzkonzept liegt im Entwurf vor. Es orientiert sich an der Systematik und an der Rechtsverordnung über das Rahmenschutzkonzept der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Prävention und Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt (RSchuKVO) vom 2.7.2019 (KABl. S. 354).

Absatz 4 folgt wiederum weitgehend dem Text der EKD-Richtlinie (§ 6 Abs. 3, vgl. insofern die Begründung der EKD-Richtlinie, Anlage 3).

Zu § 7

Der Text folgt weitgehend dem Text der EKD-Richtlinie (vgl. insofern die Begründung der EKD-Richtlinie, Anlage 3), lediglich in Absatz 2 wird EKBO-spezifisch konkretisiert, an wen die Meldung erfolgt.

Es wurde in den Beratungen in den Ständigen Ausschüssen der Landessynode deutlich, dass auch ein Schutz vor falscher Verdächtigung bestehen muss. Dem wird insofern Rechnung getragen werden, als das Rahmenschutzkonzept nach § 6 Abs. 3 vorsehen soll, dieses Thema in den Handlungs-/ Krisenplänen zu berücksichtigen, insbesondere durch Klärung von für die Rehabilitation möglichen und nötigen Schritte.

Zu § 8

§ 8 hat keine Entsprechung in der EKD-Richtlinie, weil es sich hierbei um eine EKBO-spezifische Struktur handelt, die in vielen Kirchenkreisen derzeit bereits gelebt wird. Es handelt sich bei der kreiskirchlichen Ansprechperson um die im Kirchenkreis kompetente Person, die die Superintendentin oder den Superintendenten und gegebenenfalls weitere Leitungsverantwortliche in allen Fragen der Präventionsarbeit berät.

Zu § 9

Mit der Regelung zur unabhängigen Anlaufstelle kommt die EKBO der Aufforderung durch die EKD-Richtlinie nach, die in § 7 Abs. 2 geregelt ist. In der EKBO gibt es diese unabhängige Anlaufstelle bereits seit 2018 („Beratungstelefon“, vgl. hierzu auch https://www.ekbo.de/service/hilfe-bei-missbrauch-und-missbrauchsverdacht.html).

Zu § 10

In § 10 wird das Amt der oder des Beauftragten für den Umgang mit sexualisierter Gewalt eingerichtet. Diese Person ist von der Kirchenleitung zur Umsetzung und Koordination der Aufgaben nach § 6 zu berufen. Die Aufgaben, die mit diesem Amt verbunden sind, sind in Absatz 3 aufgeführt. Dabei erfolgte eine Orientierung an der EKD-Richtlinie in § 7

Es ist vorgesehen, hierfür zusätzlich eine halbe Stelle im Stellenplan vorzusehen, vgl. hierzu die Begründung zu Artikel 2 des Kirchengesetzes.

Zu § 11

Dem Bedarf an Beratung, der in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden vorhanden ist und mit diesem Kirchengesetz verstärkt bestehen wird (beispielsweise durch die Verpflichtung zum Beschluss eines Schutzkonzepts, § 6), wird durch eine Unterstützungsstruktur begegnet: Die in § 11 genannte Unterstützung soll im AKD angebunden sein. Es ist vorgesehen, hierfür zusätzlich eine halbe Stelle im Stellenplan vorzusehen, vgl. hierzu die Begründung zu Artikel 2 des Kirchengesetzes.

Zu § 12

Mit der Regelung zur Kommission zur individuellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt wird der Aufforderung durch die EKD-Richtlinie in § 9 nachgekommen. Die Kirchenleitung der EKBO hat diese Kommission bereits in ihrer Sitzung vom 15.2.2019 eingerichtet und deren Ordnung beschlossen (Ordnung der Kommission zur individuellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15.2.2019, KABl. S. 94).

Zu Artikel 2

Um die Anforderungen aus dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt umsetzen zu können, sind zwei halbe Stellen erforderlich: Die eine, um das Amt der oder des Beauftragten für den Umgang mit sexualisierter Gewalt (vgl. § 10) auszufüllen, die andere um die Unterstützungsstruktur im AKD zu gewährleisten. Haushaltsrechtlich soll dies durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Haushalt der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Umsetzung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt) erfolgen, damit bereits jetzt eine unbefristete Ausschreibung der Stellen erfolgen kann.